|  |
| --- |
| **Zweiseitige Geheimhaltungsvereinbarung** |
| zwischen der |
| TenneT TSO GmbHBernecker Straße 70, 95448 Bayreuth- im Folgenden „TenneT“ genannt -, |
| und |
| Name des Unternehmens,Straße und Hausnummer, PLZ und Ort- im Folgenden „AN“ genannt -, |
| Die Vertragsparteien werden nachfolgend gemeinsam als "Parteien"oder einzeln als "Partei" bezeichnet.Präambel |
| 1. Die Parteien werden wechselseitig vertrau­liche Informationen bezüglich der Rahmenvereinbarung Wartung Netzersatzanlagen (nachfolgend "Rahmenvertrag" genannt) austauschen bzw. beabsichtigen solche Informationen auszutauschen.
 |
| 1. Die Parteien sind jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Informationen von beiden Parteien als vertraulich anerkannt und behandelt werden, zum Austausch die­ser Informationen bereit.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung: |
| Artikel 1 - Vertrauliche Informationen |
| 1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Aufzeichnun­gen, Dokumente, Namen und Daten sowie andere wirtschaftliche, betriebsbezogene, finanzielle oder technische und/oder anderweitig aus wettbewerblicher Sicht sen­sible Informationen, insbesondere Geschäftskontakte, Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen, Finanz-, Produktions- oder Vertriebsdaten und / oder Entwicklungslei­stungen oder -verfahren, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Personalinforma­tionen und/oder die andere Partei betref­fende Daten, einschließlich Informationen über ihre Niederlassungen und Tochter­gesellschaften, unabhängig davon, ob diese Informationen schriftlich, mündlich, visuell oder anderweitig weitergegeben wurden.
 |

|  |
| --- |
| 1. Informationen bezüglich des Projekts, die bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung ausgetauscht wurden, sind ebenfalls Ver­trauliche Informationen im Sinne des Absatz 1 und unterfallen ebenfalls den Regelungen dieser Vereinbarung.
 |
| **Artikel 2 - Geheimhaltung und** **Nicht-Weitergabe** |
| 1. Die Parteien verpflichten sich wie folgt zur Geheimhaltung und Nicht-Weitergabe von Vertraulichen Informationen:
 |
| 1. Die Parteien vereinbaren,
 |
| * die Vertraulichen Informationen aus­schließlich im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung und nicht für andere Zwecke zu verwenden,
 |
| * die Vertraulichen Informationen nur soweit zu vervielfältigen, wie dies mit dem Ver­tragszweck vereinbar ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls vertraulich zu behandeln,
 |
| * die Vertraulichen Informationen nicht län­ger als für die Verwirklichung der Rahmenvereinbarung bzw. für die Erfüllung ihrer Aufgabe im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung not­wendig zu behalten. Danach sind die Ver­traulichen Informationen entweder zu ver­nichten bzw. zu löschen oder der offen­legenden Partei zurückzugeben,
 |
| * dass - auf Aufforderung der offenlegenden Partei - die empfangende Partei die Ver­traulichen Informationen unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen oder der offenlegenden Partei zurückzugeben hat. Werden die Vertraulichen Informationen vernichtet bzw. gelöscht, hat die empfangende Partei durch eine schriftliche Be­scheinigung, die durch einen organschaftlichen Vertreter zu unterzeichnen ist, die Vernichtung bzw. die Löschung der Vertraulichen Informationen nachzuweisen.
 |
| 1. Sämtliche Vertrauliche Informationen sind durch die empfangende Partei streng vertraulich zu behandeln und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden,

mit Ausnahme |
| * der (unbefristet oder befristet angestell­ten) Mitarbeiter der empfangenden Partei und/oder der (unbefristet oder befristet angestellten) Mitarbeiter eines mit der empfangenden Partei verbundenen Un­ternehmens, welche notwendigerweise Zugang zu den Vertraulichen Informa­tionen benötigen, um Aufgaben im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung durch­zuführen, und die zur Vertraulichkeit ver­pflichtet sind, und zwar entweder bereits durch ihren Arbeitsvertrag oder durch eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung, die nicht weniger streng ausgestaltet sein darf, als die Verpflichtungen, die die empfangende Partei mit der vorliegenden Vereinbarung eingeht,
 |
| * der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuer- oder anderer Berater, welche notwendigerweise Zugang zu den vertrau­lichen Informationen benötigen, um Auf­gaben im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung durchzuführen und die bereits ent­weder von Gesetzes wegen oder durch eine schriftliche Geheimhaltungsverein­barung, die nicht weniger streng ausge­staltet sein darf als die Verpflichtungen, die die empfangende Partei mit der vorlie­genden Vereinbarung eingeht, zur Ge­heimhaltung verpflichtet sind. Die empfangende Partei verpflichtet sich dazu, auf Aufforderung der offenlegenden Partei diejenigen Personen, die Zugang zu Vertraulichen Informationen haben, zu benennen.
 |
| 1. Die Vertraulichen Informationen dürfen mit Ausnahme der in Absatz (3) genannten Per­sonen Dritten nur mit schriftlicher Zustim­mung der offenlegenden Partei zugänglich gemacht werden.
 |
| 1. Die Vertraulichen Informationen sind durch die empfangene Partei mit derselben Sorg­falt, mit der sie die Offenlegung gleichwertiger eigener Vertraulicher Informationen an Dritte verhindert, zumindest jedoch mit angemessener Vorsicht zu behandeln.
 |
| 1. Die Vertraulichen Informationen bleiben Eigentum der offenlegenden Partei.
 |
| Artikel 3 - Ausnahmen |
| 1. Die unter Artikel 2 genannten Verpflich­tungen finden keine Anwendung auf Ver­trauliche Informationen, die
 |
| * zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öf­fentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverein­barung öffentlich bekannt werden,
 |
| * die empfangende Partei von einem Dritten erhalten hat, sofern dieser Dritte seiner­seits nicht gegen eine Vertraulichkeitsver­einbarung verstoßen hat und die empfan­gende Partei davon Kenntnis hatte,
 |
| * durch vorherige schriftliche Zustimmung (Einwilligung) der offenlegenden Partei zur Veröffentlichung bestimmt worden sind,
 |
| * auf Grund einer gesetzlichen Verpflich­tung, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung offen­gelegt werden müssen. In diesem Fall hat die empfangende Partei dies der offen­legenden Partei unverzüglich schriftlich vor Offenlegung anzuzeigen.
 |
| 1. Der Beweis für das Vorliegen der Voraus­setzungen eines dieser Ausnahmetatbe­stände obliegt derjenigen Partei, die sich auf den Ausnahmetatbestand beruft.
 |
| Artikel 4 - Rechte |
| 1. Weder werden durch diese Geheimhaltungs­vereinbarung Lizenzen und andere Rechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Handels- und Markenrechte eingeräumt und/oder übertragen, noch werden die Par­teien durch diese Geheimhaltungsvereinba­rung zur Gewährung von Lizenzen und anderen Rechten, insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Handels- und Markenrechten gegenüber der jeweils ande­ren Partei verpflichtet.
 |
| 1. Die empfangende Partei ist nicht dazu be­rechtigt, auf der Grundlage der Vertraulichen Informationen in Deutschland oder einem anderen Land Patente und/oder andere Schutzrechte anzumelden. Angemeldete Patente und/oder andere Schutzrechte sind der offen legenden Partei auf Aufforderung unentgeltlich zu übertragen.
 |
| 1. Die Offenlegung von Informationen begrün­det keinen Anspruch der empfangenden Partei auf ein Vorbenutzungsrecht.
 |

|  |
| --- |
| Artikel 5 - Verständnis der Parteien |
| Diese Vereinbarung ist nicht als Kooperationsver­einbarung, Joint Venture, Beteiligung oder ähn­liches auszulegen. Diese Vereinbarung verpflichtet die Parteien nicht zum Abschluss weiterer Ver­träge. |
| Artikel 6 - Gewährleistungsausschluss |
| Die Parteien gewährleisten weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der mitgeteilten Informa­tion. |
| Artikel 7 - Laufzeit |
| Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt ab diesem Zeit­punkt für 5 Jahre. Die Verpflichtungen zur Vertrau­lichkeit gelten für 3 weitere Jahre nach Ablauf die­ser Vereinbarung. |
| Artikel 8 - Gerichtsstand und an­wendbares Recht |
| 1. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und / oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist der Sitz der TenneT.
 |
| 1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht vom 11.4.1980 findet keine Anwendung.
 |
| Artikel 9 - Schriftform |
| Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. |
| **Artikel 10 - Übertragung** |
| Die Parteien können diese Vereinbarung oder ein­zelne Rechte oder Verpflichtungen aus dieser Ver­einbarung ganz oder teilweise nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen. Einer solchen Übertragung der Vereinbarung oder einzelner Rechte oder Ver­pflichtungen aus dieser Vereinbarung, ganz oder teilweise durch TenneT an ein mit TenneT konzernverbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie an einen Rechtsnachfolger von TenneT stimmt die andere Partei bereits jetzt zu. Hiervon hat TenneT die andere Partei nach erfolgter Übertragung schriftlich in Kenntnis zu setzen. |
| Artikel 11 - Sonstiges |
| 1. Sollten eine oder mehrere Regelungen die­ser Vereinbarung ganz oder teilweise un­wirksam oder ganz oder teilweise undurch­führbar sein oder werden, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung. Entsprechendes gilt für Lücken der Verein­barung. Anstelle der unwirksamen oder durchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung verein­baren, die dem Willen der Parteien so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke der Vereinbarung.
 |

|  |
| --- |
| 1. Diese Vereinbarung geht allen vorher ge­troffenen Absprachen unabhängig davon, ob sich die Parteien hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben, vor.
 |
| 1. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.
 |
| Bayreuth, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ TenneT TSO GmbH   |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift Ort, DatumName des Unternehmens  |
|  |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Unterschrift |